

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)  
[e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)

**Mag. Gabriele Fiedler**  
Sachbearbeiterin

+43 1 71162 652220  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.732.179

Wien, 5. Dezember 2022

**ÖBB-Strecke 11401, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal;  
Abschnitt NORD (Gänserndorf - Staatsgrenze n. Bernhardsthal);  
km 32,954 bis km 77,993;  
„Modernisierung der Nordbahn; Nordabschnitt“**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

**Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren und der Auflage der Einreichunterlagen samt Stellungnahmemöglichkeit**

## **EDIKT**

### **Gegenstand des Antrags:**

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 29. April 2022 um Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, sowie um Genehmigung gemäß den § 24a Abs. 1 UVP-G 2000 sowie die für die Ausführung des Vorhabens sonst noch erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungen, insbesondere § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetz (HIG) und §§ 20 und 31 ff. Eisenbahngesetz (EisbG) für die gegenständlichen ÖBB-Streckenteile angesucht. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungs- und Rodungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gemäß § 31a EisbG und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

### **Beschreibung des Vorhabens:**

Das Vorhaben „MNB Abschnitt Nord“ hat die Modernisierung der Nordbahn zwischen km 32,954 bei Gänserndorf und km 77,993 bei der Staatsgrenze nächst Bernhardsthal zum Ziel. Zweck des Vorhabens ist, unter anderem, die Modernisierung der Bahnhöfe und Halte-

stellen an der Nordbahn sowie die Herstellung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten, die Auflassung von Eisenbahnkreuzungen, aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sowie die Erhöhung der Streckengeschwindigkeit.

Das Projekt umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Modernisierung der Bahnhöfe Angern, Dürnkrut, Drösing und Hohenau sowie die Haltestellen Weikendorf-Dörfles, Tallesbrunn, Stillfried, Jedenspeigen, Sierndorf, Rabensburg, und Bernhardsthal inkl. der Herstellung barrierefreier Zugangsmöglichkeiten;
- Auflassung von Eisenbahnkreuzungen;
- Anpassung des Wegenetzes;
- Errichtung bzw. Umbau von Eisenbahn-, Straßen- und Fußgängerbrücken;
- (abschnittsweise) Errichtung bzw. Umgestaltung von Entwässerungsanlagen für Bahnwässer sowie Straßen- und Böschungswässer;
- Erneuerung der Oberleitung in km 39,010 und km 77,993;
- Adaptierung von sicherungstechnischen Einrichtungen, 50 Hz-Anlagen und Telematik-Anlagen;
- aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen und
- Erhöhung der Streckenhöchstgeschwindigkeit von Gänserndorf bis zum Angerner Boden von 120 km/h auf 160 km/h und vom Angerner Boden bis zur Staatsgrenze nächst Bernhardsthal auf 200 km/h.

**Rechtliche Grundlagen:**

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23b Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufs gemäß HIG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß EisbG 1957 unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gemäß WRG sowie Erteilung der erforderlichen Genehmigungen gemäß ForstG, DMSG und RohrIG jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Das Verfahren wird als Großverfahren gemäß § 9a UVP-G 2000 iVm § 44a Abs. 3 AVG geführt.

**Ort und Zeit der Einsichtnahme; Stellungnahmemöglichkeit:**

Beachten Sie bitte die aktuellen COVID-19-Maßnahmen der auflegenden Ämter. Die Bestimmungen für die Einsichtnahme sind jeweils an dortiger Stelle zu erfragen.

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit **ab Dienstag, den 13. Dezember 2022 bis einschließlich Freitag, den 27. Jänner 2023** bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- **UVP-Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000:** Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer +43/1/71162, Nebenstellen 652220 bzw. /652221.

- **Standortgemeinden:** Gemäß § 9 Abs. 2 UVP-G 2000 ist es zulässig, bei Vorhaben, die sich auf mindestens fünf Standortgemeinden erstrecken, die Genehmigungsunterlagen nur bei der Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und in einer von der Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk aufzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht daher im oben angeführten Zeitraum bei:
- **Marktgemeinde Jedenspeigen**, Bahnstraße 2, 2264 Jedenspeigen (Tel. +43 2536 8224). Termine für Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu vereinbaren.
- **Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf**, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf (Tel. +43 2282 9025 24257). Termine für Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu vereinbaren.
- **Marktgemeinde Bernhardsthal**, Hauptstraße 65, 2275 Bernhardsthal (Tel. +43 2557 8800). Termine für Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu vereinbaren.
- **Bezirkshauptmannschaft Mistelbach**, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach (Tel. +43 2572 9025-0). Termine für Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu vereinbaren.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (**13.12.2022 – 27.01.2023**) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, abgeben.

Die Parteistellung als solche richtet sich nach § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000. Innerhalb der Auflagefrist (13.12.2022 – 27.01.2023) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, erhoben werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie, ihre **Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erheben.**

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie per E-Mail ([e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

**Bürgerinitiativen** kommt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch im vereinfachten Verfahren Parteistellung zu. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen.

Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an allfällig weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die **Beteiligten** können sich **Abschriften von den aufgelegten Unterlagen** machen oder **auf eigene Kosten Kopien anfertigen**.

Bitte beachten Sie, dass **alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen** in diesem Verfahren **durch Edikt** vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteten Tageszeitungen sowie im Internet auf der Website der UVP-Behörde ([www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren)) kundgemacht wird.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 24 Abs. 8 iVm §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idgF. §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idgF.

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.